



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

60/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

30. November 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs
Unternehmensrecht im internationalen Kontext
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 01.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	5
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Inkrafttreten	7
	Anlage	8
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext	8

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren wird in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsverordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Wissenschaftliche Befähigung und Berufsbefähigung
Nach Abschluss dieses Studienganges sind die Studierenden in der Lage,
 - die erworbenen vertieften Kenntnisse in den für Wirtschaftsjuristen besonders relevanten Rechtsgebieten auf einem über das Bachelor-Niveau hinausgehenden Niveau in praktischen Unternehmenssituationen anzuwenden,
 - auch komplexe und neue rechtliche Probleme und juristische Fragestellungen zu erkennen und selbstständig Bewältigungsstrategien auf der Basis der Erkenntnisse, Standards und Methoden

der Rechtswissenschaft zu entwickeln und dabei ethische und Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen,

- rechtliche Fragestellungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge aufzubereiten und mit diesen bei der Problemlösung sachorientiert und effizient zusammenzuarbeiten und
- die Bedeutung der internationalen Bezüge einer Situation angemessen einzuschätzen, Probleme aus dem Zusammenwirken verschiedener Rechtsordnungen zu antizipieren und Lösungen für diese zu entwickeln.

(2) Persönlichkeitsentwicklung

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Durch die Internationalität der Studiengänge werden vor allem im Rahmen von Gruppenarbeit interkulturelle Kompetenzen im Studienalltag gestärkt, die teilweise durch die Möglichkeit von Studienaufenthalten an einer internationalen Partnerhochschule noch vertieft werden können.

(3) Gesellschaftliches Engagement

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Studierende sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltung betragen. § 13 RStud/PrüfO findet Anwendung.

(5) Studierende können auf Antrag ein Praxissemester absolvieren. Dann verlängert sich die Regelstudienzeit auf vier Semester. Das Praktikum wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.

(6) Studierende können ein Auslandssemester beantragen. Dann verlängert sich die Regelstudienzeit auf vier Semester. Das Auslandssemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Studiengangsleitung und in Absprache mit den Facheinheiten die Einrichtung von
- a) mindestens einem Wahlpflichtmodul sowie
 - b) mindestens einem Master Pool Elective.
- (4) Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, wird die Wahl durch Erklärung der Studierenden gegenüber dem Studienbüro ausgeübt. Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren durch allgemeinen Beschluss regeln.
- (5) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
- a) Hausarbeit (H)
Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Hausarbeiten werden in digitaler oder schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)
Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel eine Zeitstunde in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
 - c) Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

- (2) Studierende, die sämtliche laut Studien- und Prüfungsplan studienbegleitend zu absolvierenden Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder "mit Erfolg" absolviert haben, müssen sich nach Erhalt der ECTS-Leistungspunkte zur Masterprüfung anmelden. Für Studierende, die ein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, gilt Entsprechendes im Folgesemester. Der Prüfungsausschuss kann für jedes Semester einen Anmeldezeitpunkt festsetzen. Er ist den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Verstreicht dieser Zeitpunkt ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.
- (3) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern reiner Text. Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Die Masterarbeit ist in einer Lehrsprache des Masterstudiengangs abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann im Einverständnis mit den Prüfenden beschließen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst wird. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll in den Masterstudiengängen der HWR Berlin gelehrt haben.
- (6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens einen Monat nach dem Anmeldedatum mitzuteilen.
- (8) Falls eine Masterarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (10) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung kann ein ca. zehnminütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (11) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(12) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten	0,67
b) Note der Masterarbeit	0,27
c) Note der mündlichen Masterprüfung	0,06

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Laws (LL.M.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan
des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1. Semester											
1	Unternehmensführung und Corporate Governance	SU	KP oder K		P	4	6,5				
2	Internationales Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	SU	Moder K		P	4	6,5				
3	Corporate Employment Law und aktuelles Arbeitsrecht	SU	KP oder K		P	4	6,5				
4	Projekt- / Forschungsmodul	SU	PF oder B		P	4	6,5				
5	Tutorial seminar I	SU	LT	UB	P	2	4				
2. Semester											
6	Master pool elective	SU	*		WP			4	6,5		
7	Restrukturierung und Risikomanagement	SU	KP oder M		P			4	6,5		
8	Vertragliche Gestaltung im Arbeitsrecht	SU	H oder M		P			4	6,5		
9	Wettbewerb und geistiges Eigentum in Europa	SU	KP oder H		P			4	6,5		
10	Tutorial seminar II	SU	LT	UB	P			2	4		
3. Semester											
11	Forschungsmethodisches Seminar	SU	LT	UB	P					2	6
12	Masterprüfung										
	Masterarbeit				WP					0	20
	Mündliche Masterprüfung				WP					0	4
	Summe Semesterwochenstunden	38				18		18		2	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90					30		30		30

* Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

Abkürzungen

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmtextwurf	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunde	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCS	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext mit Schwerpunkt Finanzierung						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1. Semester											
1	Unternehmensführung und Corporate Governance	SU	KP oder K		P	4	6,5				
2	Internationales Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	SU	M oder K		P	4	6,5				
3	Projekt- / Forschungsmodul	SU	PF oder B		P	4	6,5				
4	Financial Instruments und Markets	SU	PE oder M		P	4	6,5				
5	Tutorial seminar I	SU	LT	UB	P	2	4				
2. Semester											
6	Master pool elective	SU	*		WP			4	6,5		
7	Restrukturierung und Risikomanagement	SU	KP oder M		P			4	6,5		
8	Vertragliche Gestaltung im Arbeitsrecht	SU	H oder M		P			4	6,5		
9	Wettbewerb und geistiges Eigentum in Europa	SU	KP oder H		P			4	6,5		
10	Tutorial seminar II	SU	LT	UB	P			2	4		
3. Semester											
11	Forschungsmethodisches Seminar	SU	LT	UB	P					2	6
12	Masterprüfung										
	Masterarbeit										
	Mündliche Masterprüfung										
	Summe Semesterwochenstunden	38				18		18		2	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90					30		30		30

* Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

Abkürzungen

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmtextur	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunde	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCS	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext mit Schwerpunkt Arbeitsrecht / Human Resources						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
1. Semester											
1	Unternehmensführung und Corporate Governance	SU	KP oder K		P	4	6,5				
2	Internationales Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	SU	Moder K		P	4	6,5				
3	Corporate Employment Law und aktuelles Arbeitsrecht	SU	KP oder K		P	4	6,5				
4	Projekt- / Forschungsmodul	SU	PF oder B		P	4	6,5				
5	Tutorial seminar I	SU	LT	UB	P	2	4				
2. Semester											
6	Performance and Reward Management oder Training and Development	SU	KP oder H		WP			4	6,5		
7	Restrukturierung und Risikomanagement**	SU	KP oder M		WP			4	6,5		
8	Vertragliche Gestaltung im Arbeitsrecht	SU	H oder M		P			4	6,5		
9	Wettbewerb und geistiges Eigentum in Europa**	SU	KP oder H		WP			4	6,5		
10	Tutorial seminar II	SU	LT	UB	P			2	4		
3. Semester											
11	Forschungsmethodisches Seminar	SU	LT	UB	P					2	6
12	Masterprüfung										
	Masterarbeit				WP					0	20
	Mündliche Masterprüfung				WP					0	4
	Summe Semesterwochenstunden	38				18		18		2	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90					30		30		30

* Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Anmerkung: im 2. Semester können Studierende als Option das Master pool elective anstelle eines der mit **markierten Module wählen

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

Abkürzungen

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmturnier	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunde	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCS	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP